

Mitteilung des Senats vom 26. Januar 2021**Zuwendungsrecht modernisieren – unnötige Bürokratie und Hemmnisse für Träger abbauen**

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, die SPD und DIE LINKE haben unter Drucksache 20/704 eine Große Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Das Zuwendungsrecht, welches Bestandteil des Haushaltsrechts ist, basiert auf den Regelungen des Bundes und der sich daran orientierenden landesrechtlichen Regelungen. Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der dezentralen Ressourcenverantwortung der jeweiligen Ressorts gewährt. Bei der Gewährung von Zuwendungen muss zudem beachtet werden, dass der Empfänger hierauf keinen Anspruch hat, sondern diese freiwillig vom Staat geleistet werden (vergleiche Nummer 1.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 Landeshaushaltsordnung).

Die in den Antworten genannten Daten wurden vollständig aus der Zuwendungsdatenbank ZEBRA generiert. Grundsätzlich bildet der Rechenschaftsbericht 2018 (Stichtag: 16. August 2019, ohne Nacherfassungen) die Grundlage für die Beantwortung.

Die vorgenommene Ressortumfrage ergab, dass diese insbesondere durch die derzeitigen Auswirkungen der Corona-Pandemie vor allem personell erheblich belastet sind. Daher blieben die teilweise sehr detailreichen Fragen in ihrer Tiefe unbeantwortet. Hinzu kommen des Öfteren technische Probleme beim Generieren der Daten in den einzelnen Ressorts. Um dennoch eine aussagekräftige Grundlage zu gewinnen, ist daher bei der Beantwortung von bestimmten Fragen lediglich eine Zusammenschau der erhaltenen Ressortantworten vorgenommen worden.

1. Wie viele Zuwendungen gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung und in welcher Höhe wurden im Jahr 2018 gewährt (bitte für jedes Ressort in Projektförderung und institutionelle Förderung sowie in Fehl- und Festbetragsfinanzierung aufgeschlüsselt angeben)?

Die Zahlen können den Tabellen der Anlage 1 entnommen werden.

2. Bei wie vielen Zuwendungen wurden Bewilligungszeiträume von mehr als einem Jahr gewährt und was bildete die Grundlage hierfür (bitte für jedes Ressort aufgeschlüsselt angeben)?

Den Ressorts ist es aus personellen, teils technischen Möglichkeiten nur teilweise möglich hierüber Auskunft zu geben. Aufgrund der von den Ressorts genannten, in der Gesamtschau unvollständigen Angaben ist allerdings festzuhalten, dass durchaus mehrjährige Bewilligungen ausgesprochen werden.

Eine (zentrale) Generierung dieser Fälle aus ZEBRA ist datenbanktechnisch im Reporting nicht vorgesehen. Eine manuelle Auswertung würde zu einem erheblichen, nicht im Verhältnis stehenden zeitlichen Aufwand

führen. Denn mehrere tausend Zuwendungsfälle müssten in einer vergleichenden Gesamtschau über die Jahre einzeln betrachtet werden.

Die von den Ressorts genannten Gründe für Bewilligungszeiträume von mehr als einem Jahr waren:

- es handelte sich um eine auf längere Zeit geplante institutionelle Förderung;
- das Projekt hatte eine lange Vorlaufzeit bis zur tatsächlichen Umsetzung;
- es handelte sich um eine Konzeptförderung, deren Vorgaben sich aus ressortinternen Förderrichtlinien ergeben;
- der Bewilligungszeitraum wurde verlängert, da die Umsetzung des Projektes in dem eigentlich geplanten Zeitraum gefährdet oder nicht mehr möglich war und den Zuwendungsnehmer hieran keine Schuld traf;
- das Projekt hatte grundsätzlich eine unklare Laufzeit;
- eine Baumaßnahme oder Investition lief aufgrund ihres Umfangs über einen längeren Zeitraum als ein Jahr;
- bei der Weiterleitung einer Bundesförderung sah der Ausgangsbescheid des Bundes einen Bewilligungszeitraum von mehr als einem Jahr vor.

3. Welche Möglichkeiten gibt es bisher schon, Zuwendungen in Form von Projektförderungen auch mehrjährig zu bewilligen? Gibt es in diesen Fällen die Möglichkeit der Rücklagenbildung, und wenn ja, in welcher Form?

Nach Nummer 3.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Projektförderungen für denselben Zweck grundsätzlich auf bis zu fünf aufeinanderfolgende Jahre zu befristen; Ausnahmen sind zu begründen. Zudem stellt Nummer 4.2.5. der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, klar, dass der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen kann, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt.

Für Projektförderungen ist die Bildung von Rücklagen beziehungsweise Rückstellungen nicht vorgesehen. Selbst bei institutionellen Förderungen sind Rückstellungen und Rücklagen nur dann zulässig, wenn sie entweder gesetzlich vorgeschrieben sind oder im Zuwendungsbescheid für zulässig erklärt werden (siehe Nummer 1.7 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung – ANBest-I).

4. Hält der Senat es für sinnvoll, die Möglichkeiten zu mehrjährigen Bewilligungen von Projektförderungen beziehungsweise zur Rücklagenbildung zu erweitern? Wenn ja, welche? Wenn nicht, warum nicht?

Der rechtliche Rahmen für die mehrjährige Bewilligung von Projektförderungen wird bereits ausreichend durch die Verwaltungsvorschriften zur LHO vorgegeben; die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderung liegt indes in der eigenen Verantwortung des jeweiligen Zuwendungsgebers.

Die Möglichkeit einer Rücklagenbildung bei Projektförderungen widerspricht deren Zielsetzung. Denn hierbei handelt es sich um Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte und in der Regel zeitlich befristete Vorhaben (vergleiche Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO). In diesen Fällen besteht kein Erfordernis einer Rücklagenbildung, da die Zuwendung nur für das jeweilige Projekt gewährt wird. Nach Beendigung des Projektes bedarf es daher keiner Rücklage; diese müsste, würde sie bestehen, als

nicht verausgabte Mittel zurückgezahlt werden (siehe Nummer 2 der Anlage 2 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO). Für die Zuwendungsempfänger ist daher auch kein Nutzen in der Möglichkeit einer Rücklagenbildung im Rahmen der Projektförderung zu sehen.

5. In wie vielen Fällen wurde, gezählt ab dem Jahr 2015, eine Projektförderung für das gleiche Projekt über den Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren gewährt? Was waren die Gründe?

Den Ressorts ist es auch hier nur teilweise möglich Auskunft zu geben. In der Gesamtschau der unvollständigen Angaben ist indes festzustellen, dass es viele Projektförderungen gibt, die über den Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren gewährt werden.

Bezüglich einer zentralen Auswertung aus ZEBRA gilt das in der Antwort zu Frage 2 Genannte.

Die Gründe für die mehrjährige Projektförderung lagen unter anderem darin, dass

- eine Kofinanzierung mit dem Bund vorlag, wobei das Bundesprojekt jährlich erneuert wurde;
- erfolgreiche Projekte nicht beendet, sondern kontinuierlich begleitet werden sollten, die sich jedoch aufgrund der Projektstrukturen nicht für eine institutionelle Förderung eigneten;
- es sich um längerfristige Baumaßnahmen oder Investitionen, deren Umsetzung über drei Jahre dauerte, handelte;
- die dauerhafte Etablierung eines Projektes sinnvoll erschien oder
- die Existenzsicherung gewährleistet werden sollte.

6. Anhand welcher Kriterien wird bisher geprüft, in welchen Fällen eine Projektförderung in eine institutionelle Förderung umgestellt werden kann (bitte für die letzten sechs Fälle einer solchen Umstellung darstellen)? Welche Gründe sprechen für oder gegen eine institutionelle Förderung? Sind diese Kriterien immer noch zeitgemäß, oder sieht der Senat hier Reformbedarf? Wenn ja, welchen?

Aufgrund der oben genannten Probleme bei der Datengenerierung kann nur eine allgemeine und nicht eine auf die letzten sechs Fälle bezogene Antwort gegeben werden.

Das meist ausschlaggebende Kriterium für eine Umstellung von Projekt- auf institutionelle Förderung ist das erhebliche Interesse der Freien Hansestadt Bremen, eine Institution als solche zu fördern und die Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben vollständig zu übernehmen. Zudem dürfen Projektförderungen für denselben Zweck nur bis zu fünf aufeinander folgende Jahre gefördert werden (siehe oben; vergleiche Nummer 3.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO). Spätestens nach dieser Zeit ist zu prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorhanden sind und ob ein Wechsel der Zuwendungsart in Betracht kommen kann. Die Institutionen sollen durch die Umstellung auf eine institutionelle Förderung eine größere soziale und langfristige Absicherung erhalten. Oftmals zeigt sich auch erst mit der Zeit die Dauerhaftigkeit eines Projektes und somit auch die institutionelle Förderwürdigkeit.

Die Kriterien sind im Übrigen (bundeseinheitlich) durch Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO vorgegeben und werden als zeitgemäß erachtet. Insbesondere bieten die Kriterien den Zuwendungsgebern einen großen Ermessensspielraum zum Finden der optimalen Förderungsmöglichkeiten.

7. Wenn man institutionell geförderte Zuwendungsempfänger mit langjährig über Projektmittel geförderten Zuwendungsempfängern vergleicht: Was

sind die typischen Eigenschaften der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger?

Bei den institutionellen Förderungen erfolgt die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Konkret erfolgen institutionelle Förderungen im Falle von nicht eindeutig abgrenzbaren Projektstrukturen. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind oftmals langfristige oder immer wiederkehrende Formate. Weitere Eigenschaften sind unter anderem regelmäßige und laufende Betriebsausgaben und eine dauerhafte Personalausstattung. Im Falle von zum Beispiel mehrjährig stattfindenden Festivals handelt es sich jeweils um ein abgeschlossenes Projekt mit Personal- und Sachkosten (zum Beispiel Miete, kulturfachlicher Bedarf), welches bei entsprechendem Anlass für die nächstjährige Bewilligung eingestellt werden kann.

8. Was sind die bundesrechtlichen Vorgaben für die Bewilligung von Zuwendungen?

Auf Bundesebene finden sich die rechtlichen Vorgaben für die Bewilligung von Zuwendungen in den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie dem Haushaltsgrundsätzegesetz. Letzteres verpflichtet Bund und Länder, ihr Haushaltsrecht nach diesen Grundsätzen zu regeln.

9. Welche Änderungen im Zuwendungsrecht sind nötig, um auch für spontaner arbeitende Initiativen, zumeist Projekte von jüngeren Bremerinnen und Bremern, abzusichern, dass Zuwendungen nicht nur zu einem oder zwei Terminen im Jahr vergeben werden, sondern dass auch eine flexiblere Handhabung durch die Ressorts möglich ist? Ist das allein eine Entscheidung des Ressorts, oder können dazu Vorgaben gemacht werden?

Die rechtlichen Regelungen schreiben nicht vor, dass Zuwendungen nur zu einem oder zwei Terminen im Jahr vergeben werden dürfen beziehungsweise können. Eine flexiblere Handhabung ist möglich und liegt in der eigenen Verantwortung des jeweiligen Zuwendungsgebers.

10. Welche Unterstützungsangebote können Vereine und kleine Träger in Anspruch nehmen, um ihren zeitlichen Aufwand bei der Beantragung einer Zuwendung zu reduzieren? Wie werden Antragsstellende bei der Suche nach Fördermitteln sowie bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen unterstützt und welche Beratungsmöglichkeiten gibt es hierzu? Wäre aus Sicht des Senats eine zentrale Stelle in der Verwaltung oder einer zivilgesellschaftlichen Organisation sinnvoll, die potenzielle Antragsstellende darüber berät, welche Förderungsmöglichkeiten es in Bremen sowie auf Bundesebene gibt, um Projekte bei ihrer Suche nach Mitteln zu unterstützen?

Es besteht immer die Möglichkeit und das Angebot, bei sämtlichen Fragen und Unsicherheiten bezüglich der Antragstellung und weitergehenden Fragen hinsichtlich der Förderung Kontakt zur zuständigen Sachbearbeitung in den Ressorts aufzunehmen. Den Antragstellenden wird zudem oftmals eine Ausfüllhilfe für die Anträge zur Verfügung gestellt. Ebenso gibt es in mehreren Bereichen Vorlagen für die Erstellung von Verwendungsnachweisen. Diese Formulare sind teilweise direkt auf der jeweiligen Homepage abrufbar. Hinzu kommt, dass teilweise bei neuen Förderungen vorab ein Beratungsgespräch stattfindet, um die benötigten Unterlagen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Aus Sicht des Senats ist eine zentrale Stelle in der Verwaltung oder eine zivilgesellschaftliche Organisation nicht sinnvoll, da aufgrund der Vielzahl von Förderprogrammen der verschiedenen Ressorts und entsprechend auch der dazugehörigen spezifischen Förderrichtlinien eine derartige Stelle nur schwer personell zu realisieren ist, um eine fundierte und um-

fassende Beratung sowie die dezentrale Ressourcenverantwortung zu gewährleisten. Es ist zu vermuten, dass insbesondere aufgrund der erforderlichen personellen Struktur eine derartige Stelle erhebliche Kosten verursachen würde.

Perspektivisch hält der Senat die Einführung eines zentralen Online-Förderportals für Förderungsmöglichkeiten in Bremen jedoch für sinnvoll. Je nach Ausgestaltung würde eine derartige Plattform indes erhebliche finanzielle Auswirkungen mit sich bringen. Ob diesen entstehenden Kosten entsprechende Einsparungen in den einzelnen Ressorts gegenüberstünden, lässt sich derzeit nicht bewerten.

Eine Plattform die zusätzlich über jegliche Förderungsmöglichkeiten des Bundes berät ist nicht realisierbar und liegt gerade aufgrund der Bundeszuständigkeit nicht in der Zuständigkeit der Freien Hansestadt Bremen.

Nachrichtlich wird jedoch beispielhaft auf die folgenden Informationsseiten des Bundes hingewiesen:

- Förderdatenbank (Bund, Länder, EU) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>) (Stand: 26. Januar 2021)
- Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes (<https://www.foerderinfo.bund.de/index.php>) (Stand: 26. Januar 2021)

11. Unter welchen Voraussetzungen sind weitere Erleichterungen und Vereinfachungen für die Antragstellung, die bewilligenden Stellen und die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens denkbar? Könnten Bagatellgrenzen für Rückforderungen eingeführt werden, um gerade kleine Träger zu entlasten? In welcher Höhe und in welchen Bereichen wäre das denkbar?

Das geltende Zuwendungsrecht bietet bereits jetzt Spielräume und viele Erleichterungen, um für einzelne Förderbereiche individuell angepasste Lösungen zu schaffen beziehungsweise zu finden. Zudem wird oftmals schon die regelmäßige Übersendung von Beleglisten oder Belegen zum Verwendungsnachweis nicht vorausgesetzt, sondern es werden diese nur gezielt bei Unstimmigkeiten oder einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung angefordert. Eine weitere Vereinfachung könnte in der Festlegung von Förderpauschalen gesehen werden.

Bei der Einführung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen ist kein erheblicher Effekt zur Verwaltungsvereinfachung zu erkennen. Insbesondere sollte in einem Haushaltsnotlageland kein Signal dahingehend ausgesendet werden, dass die Beitreibungsgrenze erhöht wird. Diese Auffassung wird auch vom Rechnungshof geteilt.

Es besteht indes die Möglichkeit, offene Forderungen niederzuschlagen, wenn es unwirtschaftlich ist, auf eine Beitreibung zu bestehen. Insofern ist es in das Ermessen einer jeden Behörde zu stellen, gleichgelagerte offene Forderungen zu einem bestimmten Stichtag niederzuschlagen, wenn es aus Sicht des Ressorts dafür gute Gründe gibt. Dabei darf das Ressort auch gleichgelagerte Fälle zusammenfassen und eine „Sammelniederschlagung“ veranlassen.

12. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, bei betragsmäßig geringen Zuwendungen ein vereinfachtes Regelwerk aufzustellen? Ab welchen Zuwendungsbetrag wäre das vereinfachte Regelwerk anzuwenden, und in welchen Bereichen des Zuwendungsverfahrens könnten welche Regelungen vereinfacht werden?

Bereits jetzt wird das bestehende Regelwerk nach Nummer 15 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Zulassung dem Einzelfall entsprechender Erleichterungen vereinfacht, wenn die Zuwendung oder bei einer Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer

Projektförderung weniger als 25 000 Euro beträgt. Die Entscheidung darüber obliegt dem jeweiligen Zuwendungsgeber.

13. Wie hat die Einführung von ZEBRA die Antragstellung für die Zuwendungsempfänger verändert? Könnte die Erweiterung, Vereinfachung und Verbesserung der Funktionen von ZEBRA, so wie sie jetzt gerade von Bremen, aber auch von den Ländern Berlin und Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden beziehungsweise geplant sind, weitere Vorteile bringen?

Es handelt sich bei ZEBRA derzeit ausschließlich um eine Fachanwendung zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zuwendungssachbearbeitung, sodass sich für die Zuwendungsempfänger durch die Einführung von ZEBRA grundsätzlich nichts verändert hat.

Um die Vereinfachung und Verbesserung des Zuwendungsverfahrens voranzutreiben, kommt der Einführung von ZEBRA 2.0 indes eine bedeutende Rolle zu (siehe Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. August 2020, „Modernisierung der zentralen Zuwendungsdatenbank ZEBRA“). Diese sieht die Online-Beantragung, Optimierung der Barrierefreiheit, Verbesserung der Kommunikation mit den Antragstellenden beziehungsweise Zuwendungsempfänger und Anbindung an andere Systeme vor. Mit dem Ausbau von ZEBRA zu ZEBRA 2.0 werden im Besonderen die aufgeführten Ziele verfolgt, welche insofern auch merkbare Vorteile für die Zuwendungsgewährung mit sich bringen werden:

- Öffnung und Modernisierung der Infrastruktur sowie rechtskonforme Ausgestaltung;
- Erleichterung der Anbindung externer Systeme (zum Beispiel e-Akte, Kassensystem, E-Haushalt);
- Bedienung gesetzlicher Anforderungen (Barrierefreiheit, gemäß Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen, Online-Antragsstellung ermöglichen);
- effizienteres Verwaltungshandeln durch Online-Angebote (Schaffung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, Verzicht auf Papierform);
- Abbau technischer Hürden;
- modernes, intuitives Design (skalierbar, höhere Akzeptanz der User);
- verbesserte Navigation und Benutzerführung;
- optimierte Darstellung und Information sowie
- ein zukunftssicheres System.

Es ist beabsichtigt, die Modernisierung von ZEBRA auf ZEBRA 2.0 im Sinne der vorgenannten Ziele bis Ende 2021 abzuschließen.

Zudem sind zukünftige Erweiterungspotenziale in ZEBRA 2.0 möglich und umsetzbar:

- Integration E-Akte/VIS,
- Elektronische Signatur und Servicekonto,
- Optimierung des Berichtswesens,
- Integration von EU-Strukturfonds (sogenannte EFRE-, EMFF-, ESF-Modul) und
- Office-Integration.

Dies soll in einem weiteren Schritt umgesetzt werden.

14. Wie viele verschiedene Antragsformulare gibt es? Oder werden standardisierte Antragsformulare verwendet? In welcher Form (Papier/digital) erfolgt die Antragsstellung (Formularabgabe) prozentual?

Es gibt viele verschiedene Antragsformulare. Dies folgt allein schon aus der Vielzahl der verschiedenen Förderprogramme der einzelnen Ressorts. Die Antragsformulare sind zumeist standardisiert (auf das jeweilige Ressort bezogen), um im Hinblick auf ZEBRA auch den Arbeitsaufwand für die Sachbearbeitung zu reduzieren. Sie werden den Antragstellenden fast immer digital, in wenigen Fällen jedoch auch in Papierform zur Verfügung gestellt. In wenigen Ausnahmefällen werden indes keine Antragsformulare vorgegeben.

Nach Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung eines schriftlichen Antrags. Zusätzlich übersenden viele Antragsteller ihre Anträge vorab digital (eingescannte Antragsunterlagen) per E-Mail zur schnelleren Bearbeitung. Die Ausgestaltung des Verfahrens der Antragsstellung erfolgt im Rahmen der dezentralen Verantwortung der Ressorts jedoch teilweise auch überwiegend elektronisch.

15. Welche Schwierigkeiten gibt es derzeit, wenn Träger – zum Beispiel aus Nachhaltigkeitsgründen – lieber gebrauchte Sachmittel aus Zuwendungen anschaffen und abrechnen wollen, und wie lassen sich diese Hindernisse gegebenenfalls reduzieren?

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung von gebrauchten Sachmitteln sind nicht bekannt.

16. Nach welchen Kriterien wird von wem entschieden, ob eine institutionelle Förderung oder Projektförderung in Form einer Fehlbedarfs-, Anteils-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung gewährt wird? Welche Vorgaben gibt es hierzu? Welche Strategie wird bei der Ausgestaltung von Zuwendungen verfolgt?

Gemäß Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist vor Bewilligung von Zuwendungen zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien Hansestadt Bremen und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO entspricht.

Soll die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt werden, so muss eine institutionelle Förderung (siehe Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO) gewählt werden. Sollen durch die Zuwendung hingegen lediglich einzelne abgegrenzte und in der Regel zeitlich befristete Vorhaben gefördert werden, so ist eine Projektförderung zu wählen (siehe Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO).

Grundsätzlich werden Zuwendungen nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (siehe Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO).

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO). Bei der Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung indes nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu begrenzen (siehe Nummer 2.2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO). Bei beiden Finanzierungsarten ist die Zuwendung zudem auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Nur ausnahmsweise darf eine Zuwendung zur Vollfinanzierung bewilligt werden (siehe Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO).

Dies ist der Fall, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie Hansestadt Bremen möglich ist. Sie kommt jedoch in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat; auch diese Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Die Prüfung und Entscheidung bezüglich der Finanzierungsart liegt ausschließlich bei dem jeweiligen Zuwendungsgeber.

Bei der Ausgestaltung von Zuwendungen wird die Strategie zunächst durch den Gesetzeswortlaut vorgegeben. Denn nach §§ 23, 44 Absatz 1 LHO dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Tatsächliche weitergehende Strategien werden sodann durch die unterschiedlichen Förderprogramme und die entsprechenden Förderrichtlinien der Ressorts vorgegeben.

17. Durch welche Maßnahmen und Regeländerungen könnte zukünftig der jetzt regelmäßige Verzug bei der Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel vermieden werden? Welche Möglichkeiten sieht der Senat, in solchen Fällen eine Übertragbarkeit der Mittel zu ermöglichen und hält er das für sinnvoll? In welchen weiteren Fallkonstellationen hält der Senat es für sinnvoll und umsetzbar, eine Übertragbarkeit der Mittel zuzulassen?

Ein regelmäßiger Verzug zwischen Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln ist nicht bekannt. Durch das Nutzen der bereits bestehenden Verfahrensvereinfachungen sowie der Vereinfachungen, die durch die Nutzung von ZEBRA 2.0 zu erwarten sind, ist indes eine schnellere Bearbeitung von Zuwendungsfällen abzusehen. Selbst wenn ein derartiger Verzug gelegentlich vorkommen sollte, so ist nicht zu erkennen, wie dieser durch eine Übertragbarkeit der Mittel kompensiert werden können sollte. Schließlich ist anzumerken, dass eine Übertragbarkeit auch nicht notwendig ist. Denn selbst bei einem Verzug werden bewilligte Zuwendungen, soweit der Zuwendungsbescheid Bestand hat, lediglich später ausgezahlt, gehen aber für den Zuwendungsempfänger nicht verloren.

Anzumerken ist in diesem Rahmen zudem, dass ZEBRA 2.0 demnächst eine Schnittstelle zum Rechnungswesen der Landeshauptkasse bieten wird, wodurch eine schnellere und weniger fehleranfällige Auszahlung der Mittel begünstigt werden kann.

18. In wie viel Prozent der Fälle aller Zuwendungen kommt es zu einer Rückforderung nach der Prüfung von Verwendungsnachweisen? Was sind die häufigsten Gründe hierfür? Müssen Rückforderungen verzinst werden? Wenn ja, wäre eine Bagatellgrenze für Verzinsungsforderungen eine sinnvolle Regelung, um den Verwaltungsaufwand hierfür zu reduzieren?

Die Zahlen zum ersten Teil des Fragenkomplexes können der Tabelle der Anlage 2 entnommen werden.

Die Rückforderungsquoten unterscheiden sich erheblich zwischen den einzelnen Ressorts.

Die häufigsten Gründe für Rückforderungen sind

- die Reduzierung der Förderungssumme um nicht förderungsfähige Ausgaben,
- die Nichtverausgabung/Nichtinanspruchnahme der (vollen) Förderungssumme, da zum Beispiel Projekte nicht umgesetzt werden konnten oder günstiger realisierbar waren sowie
- die Zweckentfremdung von Mitteln.

Teilweise vermeiden die zuwendungsgebenden Ressorts Rückforderungen auch damit, dass Zuwendungen nur ausgezahlt werden, wenn bereits entsprechende Ausgaben getätigt wurden oder durch den Einbehalt der Zuwendungen in verschiedenen prozentualen Höhen.

Nach Nummer 8.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein Erstattungsanspruch (Rückforderung) mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für das Jahr zu verzinsen. Nach § 49a Absatz 3 BremVwVfG kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs aber insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Das Einführen einer Bagatellgrenze würde der Wertung des Gesetzes daher widersprechen. Zudem kann auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen werden.

19. In welchen Fällen müssen Einnahmeverbesserungen, wie zum Beispiel Spenden, auf die Zuwendungshöhe vermindernd angerechnet werden und in welchen Fällen erfolgt keine Anrechnung? Hält der Senat hier Veränderungen der bestehenden Praxis für sinnvoll? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welchen Fällen und in welcher Form?

Einnahmeverbesserungen müssen grundsätzlich (vermindernd) auf die Zuwendungshöhe angerechnet werden.

Nach Nummer 2.1 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung – ANBest-I (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) beziehungsweise nach Nummer 2.1 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) vermindert sich die Zuwendung, wenn sich nach der Bewilligung die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan beziehungsweise Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten,

- bei einer Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei einer Fehlbetrags- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und
- bei einer Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung vermindert sich bei einer institutionellen Förderung jedoch nach Nummer 2.2 ANBest-I nur, soweit nicht die Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen zugelassen ist.

Bei einem sachlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen und Minderausgaben kann nach Nummer 2.3 ANBest-I beziehungsweise Nummer 2.2 ANBest-P unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.

Änderungen dieser Praxis werden nicht für sinnvoll gehalten, da sie dem Grundgedanken des Zuwendungsrechts zuwiderlaufen. Denn nach §§ 23, 44 Absatz 1 LHO dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn das Interesse der Freien Hansestadt Bremen, welches durch die Zuwendung gefördert werden soll, ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Einnahmeverbesserungen führen

daher dazu, dass die Zuwendung nicht in dem Maße, wie zunächst veranschlagt, erforderlich ist und daher zurückgefordert werden muss. Die bestehenden Regelungen werden daher grundsätzlich für ausreichend gehalten.

20. In welchem Umfang werden bisher schon Tarifierhöhungen von Beschäftigten der Zuwendungsnehmer durch regelmäßige, jährliche oder zweijährliche Erhöhungen der Zuwendungsbeträge berücksichtigt? Wie kann gewährleistet werden, dass zukünftig die Höhe der Zuwendungen allen Trägern ermöglicht, ihre Beschäftigten tarifgerecht zu entlohnen?

Mit dem Zuwendungsantrag muss ein Finanzierungs- beziehungsweise ein Wirtschaftsplan vorgelegt werden. Je nach Finanzierungsart werden die notwendigen Personalausgaben durch die Zuwendungen anteilig oder voll finanziert. Eine tarifgerechte Entlohnung kann zur Auflage gemacht werden.

Zudem sind Zuwendungsempfänger bereits jetzt durch Nummer 1.3.2 der ANBest-I sowie durch Nummer 1.3.2 der ANBest-P zur Zahlung des Landesmindestlohns an ihre Beschäftigten verpflichtet.

21. Ob und wie kann im Zuwendungsrecht verankert werden, dass zukünftig ökologisch schädliche Zuwendungen, insbesondere solche, die die Klimakrise noch beschleunigen, nicht mehr bewilligt werden?

Nach § 23 LHO dürfen Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

Schon heute dürften ökologisch schädliche Zuwendungen, insbesondere solche, die die Klimakrise noch beschleunigen, nicht im Interesse der Freien Hansestadt Bremen liegen (siehe zum Beispiel Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz) und daher nach der Wertung des § 23 LHO nicht zuwendungsfähig sein.

Anlage 1 – Zu Frage 1:

Wie viele Zuwendungen gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung und in welcher Höhe wurden im Jahr 2018 gewährt (bitte für jedes Ressort in Projektförderung und institutionelle Förderung sowie in Fehl- und Festbetragsfinanzierung aufgeschlüsselt angeben)?

Auszug aus dem Rechenschaftsbericht 2018:

Zuwendungsgeber	institutionelle Zuwendungen Bremens			Projektförderungen Bremens (inkl. Gesellschaften)		
	2017	2018	Veränd. 17/18	2017	2018	Veränd. 17/18
	TSD. EURO		%	TSD. EURO		%
Senatskanzlei	0,0	0,0	0,00	527,4	586,6	11,24
- Stadtteilmanagement	-	-	-	528,8	583,1	10,28
- Impulsmittel	-	-	-	-	-	-
- Sonstiges	-	-	-	-1,4	3,5	351,00
Bevollmächtigte bei Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	102,4	102,4	0,00	369,1	250,2	-32,21
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der	-	-	-	-	-	-
Senator für Inneres	86,9	62,3	-28,22	55,0	69,4	26,18
Senator für Justiz und Verfassung	1.433,2	1.378,1	-3,85	59,3	61,2	3,29
Senatorin für Kinder und Bildung	90.699,7	105.081,4	15,86	58.684,1	59.694,3	1,72
- Bereich Bildung	7.233,6	7.816,8	8,06	26.664,3	27.587,7	3,46
- Bereich Kinder	83.466,1	97.264,6	16,53	32.019,8	32.106,7	0,27
Senator für Kultur	53.977,6	56.107,5	3,95	2.233,4	2.845,6	27,41
- Senator für Kultur	53.977,6	56.107,5	3,95	2.179,7	2.774,5	27,29
- Landesamt für Denkmalpflege	-	-	-	53,7	71,0	32,30
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	19.349,2	21.192,2	9,52	38.261,7	30.780,9	-19,55
- Soziales, Jugend, Frauen, Integration	14.062,9	15.905,9	13,11	32.776,7	26.291,2	-19,79
- Sport	5.286,3	5.286,3	0,00	5.485,0	4.489,7	-18,14
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	60.939,7	66.323,6	8,83	9.400,7	14.127,8	50,29
- Wissenschaft	58.895,9	63.097,7	7,13	8.070,3	12.752,0	58,01
- Gesundheit	2.043,8	2.648,3	29,57	1.330,3	867,2	-34,81
- Verbraucherschutz	0,0	577,6	100,00	0,0	508,7	100,00
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	0,0	0,0	0,00	40.275,4	41.417,1	2,83
- Bau	-	-	-	1.348,5	1.212,3	-10,11
- Umwelt	-	-	-	11.214,0	8.046,7	-28,24
- Amt für Straßen und Verkehr	-	-	-	27.712,9	32.158,2	16,04
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	11.496,9	6.033,8	-47,52	38.842,5	33.282,3	-14,31
- Wirtschaft	11.496,9	6.033,8	-47,52	22.916,4	18.452,8	-19,48
- Arbeit	0,0	0,0	0,00	2.578,5	4.490,7	74,16
- BIS	0,0	0,0	0,00	3.864,4	3.450,1	-10,72
- WFB/BAB Darlehen	0,0	0,0	0,00	9.483,3	6.888,7	-27,36
Senatorin für Finanzen	0,0	0,0	0,00	60,4	80,3	32,89
Meldung zu einem negativen Wert (nachr.)	0,0	0,0	0,00	-1.073,2	-367,1	-65,79
Insgesamt	238.085,6	256.281,3	7,64	188.768,9	183.195,7	-2,95

Nachrichtlich:

Institutionelle Förderungen insgesamt

INSGESAMT (Bereinigung um Nacherfassungen der Ressorts)	284	238.526.416,61	314	276.577.082,34
--	------------	-----------------------	------------	-----------------------

Projektförderung

INSGESAMT (Bereinigung um Nacherfassungen der Ressorts)	3.785	189.057.712,93	3.783	183.818.494,66
--	--------------	-----------------------	--------------	-----------------------

Datenermittlung aus ZEBRA:

Ressort	Institutionelle Förderung				Projektförderung			
	Fälle	Fehlbedarfsfinanzierung (F)	Fälle	Festbetragsfinanzierung (FB)	Fälle	Fehlbedarfsfinanzierung (F)	Fälle	Festbetragsfinanzierung (FB)
Senatskanzlei	0	0,00 €	0	0,00 €	1	514,00 €	2	3.000,00 €
Senatskanzlei - Stadtteilmanagement	0	0,00 €	0	0,00 €	164	255.276,89 €	175	228.704,73 €
Bevollmächtigte der Freien Hansestadt beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	0	0,00 €	1	73.000,00 €	0	0,00 €	13	70.624,84 €
Der Senator für Inneres	1	10.950,00 €	0	0,00 €	13	61.191,61 €	0	0,00 €
Der Senator für Justiz und Verfassung	9	778.134,97 €	1	600.000,00 €	2	61.235,00 €	0	0,00 €
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Bereich Soziales)	70	8.922.680,49 €	22	2.975.074,48 €	319	6.930.624,18 €	215	3.007.200,93 €
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Bereich Sport)	2	139.000,00 €	3	5.147.300,00 €	9	214.658,00 €	35	1.684.082,73 €
Senatorin für Kinder und Bildung (Bereich Kinder)	31	95.071.810,00 €	2	217.620,77 €	37	3.257.608,07 €	474	27.224.032,74 €
Senatorin für Kinder und Bildung (Bereich Bildung)	3	6.166.563,41 €	15	1.650.189,30 €	381	17.158.810,66 €	14	922.363,41 €
Der Senator für Kultur	5	145.301,25 €	59	55.962.163,80 €	44	362.250,00 €	3	498.345,00 €
Landesamt für Denkmalpflege	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Bereich Wissenschaft)	7	35.295.057,57 €	12	8.288.350,00 €	2	62.773,99 €	10	2.922.180,50 €
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Bereich Gesundheit)	36	2.648.267,00 €	0	0,00 €	26	622.835,73 €	4	125.000,00 €
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Bereich Verbraucherschutz)	2	577.564,00 €	0	0,00 €	6	419.936,00 €	0	0,00 €
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bereich Umwelt)	0	0,00 €	0	0,00 €	5	484.395,51 €	20	1.812.630,32 €
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bereich Bau)	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Amt für Straßen und Verkehr - ASV)	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Bereich Wirtschaft)	2	1.806.943,49 €	4	4.226.850,00 €	46	7.070.554,34 €	15	3.923.719,60 €
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Bereich Arbeit)	0	0,00 €	0	0,00 €	58	1.972.655,02 €	65	2.518.072,52 €
Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) und Bremer Aufbau Bank (BAB)	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Die Senatorin für Finanzen	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
GESAMT	168	151.562.272,18 €	119	79.140.548,35 €	1113	38.935.319,00 €	1045	44.939.957,32 €

Anlage 2 - Zu Frage 18:

In wie viel Prozent der Fälle aller Zuwendungen kommt es zu einer Rückforderung nach der Prüfung von Verwendungsnachweisen? Was sind die häufigsten Gründe hierfür? Müssen Rückforderungen verzinst werden? Wenn ja, wäre eine Bagatellgrenze für Verzinsungsforderungen eine sinnvolle Regelung, um den Verwaltungsaufwand hierfür zu reduzieren?

Ressort	Daten aus ZEBRA	
	Fälle	Betrag Gesamt
Senatskanzlei	1	198,00 €
Senatskanzlei - Stadtteilmanagement	20	7.485,14 €
Bevollmächtigte der Freien Hansestadt beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	4	12.429,33 €
Der Senator für Inneres	2	3.504,22 €
Der Senator für Justiz und Verfassung	6	4.137,28 €
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Bereich Soziales)	141	420.421,11 €
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Bereich Sport)	111	181.270,90 €
Senatorin für Kinder und Bildung (Bereich Kinder)		
Senatorin für Kinder und Bildung (Bereich Bildung)		
Der Senator für Kultur		
Landesamt für Denkmalpflege		
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Bereich Wissenschaft)	1	936,60 €
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Bereich Gesundheit)	45	57.101,46 €
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (Bereich Verbraucherschutz)	3	11.527,73 €
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bereich Umwelt)	3	1.103,44 €
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bereich Bau)	0	0,00 €
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Amt für Straßen und Verkehr - ASV)	5	197.641,44 €
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Bereich Wirtschaft)	5	9.228,68 €
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Bereich Arbeit)		
Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) und Bremer Aufbau Bank (BAB)		
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH		
Die Senatorin für Finanzen		
GESAMT	347	906.985,33 €
Ausweislich des Rechenschaftsberichtes über die verausgabten Zuwendungen 2018	4.092	439.477.056,74 €
Auf die Anzahl der Fälle entspricht dies einer Rückforderungsquote von	8,48%	
Auf die Gesamtsumme entspricht dies einer Rückforderungsquote von	0,21%	